

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Auswahl)

Steuerrechtliches und sozialrechtliches Kindergeld

In Deutschland bekommen Familien Kindergeld entweder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die meisten Familien erhalten Kindergeld nach dem EStG (steuerrechtliches Kindergeld). Das Kindergeld nach dem BKGG heißt sozialrechtliches Kindergeld.

Die Familienkasse prüft zuerst, ob Familien Kindergeld nach dem EStG bekommen. Ist das nicht der Fall, prüft die Familienkasse Kindergeld nach dem BKGG.

Folgende Personengruppen können sozialrechtliches Kindergeld bekommen:

1. Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer

Voraussetzung: Der Träger des Entwicklungsdienstes muss staatlich anerkannt sein.

Derzeit gibt es folgende staatlich anerkannte Organisationen:

- AGIAMONDO e.V.
- Dienste in Übersee gemeinnützige GmbH
- Coworkers – Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI)
- EIRENE Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V.
- Forum Ziviler Friedensdienst e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
- Weltfriedensdienst e.V.

Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer müssen hierbei Geld und Sachleistungen für ihren Lebensunterhalt bekommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz).

2. Im Ausland tätige Missionare

Missionare können Kindergeld bekommen, wenn sie zu einem Missionswerk oder einer Missionsgesellschaft gehören. Das Missionswerk oder die Missionsgesellschaft muss selbst Mitglied oder Partner einer der folgenden Organisationen sein:

- Evangelisches Missionswerk Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V.
- Deutscher katholischer Missionsrat
- Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen

3. Deutsche Beamtinnen und Beamte im Ausland

Verbeamtete Personen können durch ihren Dienstherrn vorübergehend ins Ausland entsendet werden. Sie arbeiten dann zum Beispiel für die Vereinten Nationen, ihre besonderen Organisationen oder für Stellen der Europäischen Union (EU).



4. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Voraussetzung: Personen, die von ihrer deutschen Firma ins Ausland geschickt werden, müssen weiterhin in der deutschen Sozialversicherung pflichtversichert sein.

Für das Arbeitsverhältnis gilt:

- Die Firma zahlt zum Beispiel weiterhin den Lohn.
- Der Arbeitseinsatz im Ausland ist zeitlich begrenzt.
- Der deutsche Arbeitgeber entscheidet über den Wechsel ins Ausland.

Nach dem Einsatz im Ausland muss die Person wieder bei ihrem Arbeitgeber in Deutschland arbeiten können.

5. NATO-Angehörige aus dem Ausland, die in Deutschland stationiert sind

Ein Mitglied der Truppe bzw. des zivilen Gefolges selbst hat keinen Anspruch auf Kindergeld.

Jedoch kann der Partner bzw. die Partnerin Anspruch haben, wenn er bzw. sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Bürger der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz und wohnhaft in Deutschland
- Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz, nicht wohnhaft in Deutschland aber mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis (AV) in Deutschland
- kein Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz, aber wohnhaft in Deutschland und mit sozialversicherungspflichtigem AV in Deutschland

Gesetzliche Grundlagen: §1 Lebenspartnerschaftsgesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III

Diese Personen müssen nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sein im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 EStG.

Für alle Personengruppen gilt:

Ausländische Familienleistungen

Arbeitet ein Elternteil in der EU, im EWR oder in der Schweiz, hat die Familie eventuell Anspruch auf Familienleistungen aus diesem Land. Diese Leistungen werden dann auf das deutsche Kindergeld angerechnet.

Arbeitet ein Elternteil außerhalb Europas, entfällt der Anspruch auf deutsches Kindergeld vollständig, wenn Anspruch auf Familienleistungen in dem jeweiligen Land besteht.

Das könnte der Fall sein, wenn:

- der andere Elternteil für einen Arbeitgeber im Ausland arbeitet oder
- der andere Elternteil die Staatsangehörigkeit des Einsatzlandes besitzt.



Berücksichtigungsfähige Kinder

Dazu zählen:

- eigene Kinder
- Stiefkinder
- Enkelkinder
- Pflegekinder (unter bestimmten Voraussetzungen)

Wichtig: Sie müssen bei der kindergeldberechtigten Person wohnen.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder:

Für Kinder, die in Deutschland, in der EU, im EWR oder in der Schweiz leben kann es Kindergeld geben (§ 1 BKGG).

Kindergeld kann es unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kinder geben, die nicht in Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz leben. Dafür müssen die Kinder bei einer Person wohnen, die zu einer der folgenden Gruppen gehört:

- Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer
- Missionare im Ausland
- verbeamtete Personen in ausländischen Einrichtungen

Gut zu wissen: Für volljährige Kinder gelten zusätzliche Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite [Kindergeld ab 18 Jahren](#).